

Haushaltssatzung

des
Main-Kinzig-Kreises
für die
Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit den §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. I S. 310), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 13.12.2019 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre **2020 und 2021** beschlossen:

§ 1 – Haushaltsplan

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2020** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-685.484.297 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	670.399.023 €
mit einem positiven Saldo von	-15.085.274 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträgen auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von -15.085.274 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem positiven Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -25.574.454 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-26.838.010 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	51.609.580 €
mit einem negativen Saldo von	24.771.570 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-36.141.882 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	38.144.766 €
mit einem negativen Saldo von	2.002.884 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 1.200.000 €

festgesetzt.

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2021** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-692.741.220 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	682.010.162 €
mit einem positiven Saldo von	-10.731.058 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträgen auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von	-10.731.058 €
--------------------------	---------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem positiven Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-22.152.976 €
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-16.127.075 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.569.550 €
mit einem negativen Saldo von	17.442.475 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-22.386.703 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	28.297.204 €
mit einem negativen Saldo von	5.910.501 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	1.200.000 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2 – Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2020** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **21.046.991 €** festgesetzt. **Nachrichtlich:** Es sind Umschuldungen in Höhe von 15.094.891 € vorgesehen.

Für das Haushaltsjahr **2021** wird der Gesamtbetrag der **Kredite** auf **17.765.374 €** festgesetzt.

Nachrichtlich: Es sind Umschuldungen in Höhe von 4.621.329 € vorgesehen.

Die Aufnahme von Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilungen B und C wird unter der Voraussetzung der größeren Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu Darlehensaufnahmen auf dem Kreditmarkt vorrangig betrieben. Exakte Werte können jedoch derzeit nicht benannt werden.

Die Tilgungsleistungen werden im Haushaltsjahr **2020** auf **12.750.975 €** und im Haushaltsjahr **2021** auf **13.376.975 €** festgesetzt. **Nachrichtlich:** Über die ordentliche Tilgung hinaus werden in beiden Jahren als Eigenanteil Hessenkasse 10.298.900 € getilgt.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr **2020** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **28.145.000 €** festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr **2021** wird der Gesamtbetrag auf **21.850.000 €** festgesetzt.

§ 4 – Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die in den Haushaltsjahren **2020 und 2021** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils auf **30.000.000 €** festgesetzt.

§ 5 – Umlagen und Hebesätze

▪ Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird gem. **§ 50 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 67** des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen für Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 für die Haushaltsjahre **2020 und 2021** auf **37,3 v.H.** der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz vermindert sich für die Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 50.000 und wird für die Haushaltsjahre **2020 und 2021** auf **34,97 v.H.** der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Die gemeindefreien Grundstücke (Gutsbezirke) werden nach **§ 50 Abs. 4** des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen mit 85 v.H. der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage herangezogen. Diese Umlage ist jeweils am 1. Juli des Heranziehungsjahres an die Kreiskasse zu entrichten.

▪ Schulumlage

Die Schulumlage wird gemäß **§ 50 Abs. 3** des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen von den Landkreisen zum **Ausgleich** ihrer Belastungen als Schulträger erhoben.

Zum Ausgleich der Belastungen aus der Schulträgerschaft ergibt sich für die Haushaltsjahre **2020 und 2021** ein Hebesatz von **15,50 v.H.**

Die Stadt Hanau zahlt keine Schulumlage.

Zahlungsbedingungen

Die Kreis- und die Schulumlage sind in gleichen monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats an die Kreiskasse zu entrichten. Eine Verrechnung findet **nicht** statt.

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung von Kreis- und Schulumlage gelten die entsprechenden Vorschriften des **§ 54** des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen.

§ 6 – Haushaltssicherungskonzept

Ein **Haushaltssicherungskonzept** gemäß § 92a HGO wurde nicht beschlossen, da es aufgrund der Haushaltssituation nicht mehr erforderlich ist.

§ 7 – Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 13.12.2019 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8 – weitere Festlegungen

(1) Im Ergebnishaushalt bilden die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Fachbereiche jeweils ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. In den Teilfinanzhaushalten bilden die Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Fachbereiche jeweils ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die beschlossenen Budgets im Ergebnishaushalt und im Teilfinanzhaushalt sind verbindlich. Im Ergebnishaushalt können Mehrerträge im Budget des Fachbereichs zur Leistung von Mehraufwendungen im Budget des Fachbereichs verwendet werden; Mindererträge reduzieren die verfügbaren Aufwendungen. Im Teilfinanzhaushalt können Mehreinzahlungen im Budget des Fachbereichs zur Leistung von Mehrauszahlungen im Budget des Fachbereichs verwendet werden; Mindereinzahlungen reduzieren die verfügbaren Auszahlungen.

(3) Durch Entscheidung des jeweils zuständigen Dezernenten können Fachbereichs-Budgets innerhalb des Dezernats verändert werden, wenn sich dadurch das Budgetergebnis des Dezernats nicht verschlechtert. Darüber hinaus können durch Entscheidung der beteiligten Dezernenten Fachbereichs-Budgets zwischen den Dezernaten anders verteilt werden, wenn sich dadurch das Gesamtbudgetergebnis nicht verschlechtert. Der Kreistag ist davon zu unterrichten.

(4) Zeigt sich während der Ausführung des Haushaltsplans, dass das beschlossene Gesamt-Budget durch Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen überschritten wird, sind die ungedeckten Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen unverzüglich dem Kreisausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

(5) Erheblichen Umfangs im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO sind Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bzw. Mindererträge/ Mindereinzahlungen, wenn sie 10 % der veranschlagten Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. Erträge/ Einzahlungen umfassen und für das einzelne Budget den Betrag von 1 Mio. € übersteigen.

(6) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können gem. § 21 Abs. 1 GemHVO als Rückstellungen für Haushaltsreste übertragen werden. Der Kreistag (HFA) ist hierüber entsprechend § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 112 Abs. 9 HGO unverzüglich zu informieren.

(7) Erheblichen Umfangs im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO sind Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Auszahlungs- oder Aufwandsvolumen ab 1 Mio. € (ohne Folgekosten).

Gelnhausen, den 13.12.2019

**Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises**

**gez.
Stolz
Landrat**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO und den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 sowie § 115 Abs.1 und 3 HGO erforderliche Genehmigung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt

Aktenzeichen

RPDA - Dez.I 16 - 33 f 02/11-2018/4

Bearbeiter

Günter Lenz

Datum

20.März 2020

Genehmigung

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich

- den in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Kinzig-Kreises für die Haushaltsjahre 2020/2021 für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 21.046.991 € - abzüglich der im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) sowie des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom Main-Kinzig-Kreis mit einem Betrag von zusammen 4.472.745 € (davon 3.722.745 € KIPG sowie 750.000 € HDigSchulG) bestimmte Kreditaufnahmen, die gemäß § 19 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 KIPG bzw. § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten - in Höhe von

16.574.246 €

(i. W.: „ Sechzehn Millionen
fünfhundertvierundsiebzigtausendtausendzweihundertsechundvierzig Euro“)

gemäß § 52 Abs.1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung des Main-Kinzig-Kreises für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 17.765.374 € - bezüglich der im Rahmen HDigSchulG vom Main-Kinzig-Kreis mit einem Betrag von 1.000.000 € bestimmten Kreditaufnahmen, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten – in Höhe von

16.765.374 €

(i. W.: „ Sechzehn Millionen
siebenhundertfünfundsechzigtausenddreihundertvierundsiebzig Euro“)

gem. § 52 Abs. 1 (HKO) in Verbindung mit § 97a Nr. 4 HGO und 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

28.145.000 €

(i.W.: „Achtundzwanzig Millionen einhundertfünfundvierzigtausend Euro“)

gem. § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 3 HGO und 102 Abs. 4 HGO;

- den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

21.850.000 €

(i. W.: „Einundzwanzig Millionen achthundertfünzigtausend Euro“)

gem. § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 3 HGO und 102 Abs. 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und das Haushaltsjahr 2021 jeweils festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

30.000.000 €

(i. W.: „Dreißig Millionen Euro“)

gem. § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 5 HGO und § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Hiermit genehmige ich

- den unter Ziffer 6 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 13. Dezember 2019 zum Wirtschaftsplan 2020/2021 für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises“ für das Wirtschaftsjahr 2020 und das Wirtschaftsjahr 2021 jeweils vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i.W.: „Eine Million Euro “)

gemäß § 52 Abs.1 HKO i.V.m. den §§ 115 Abs.1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

2. den in Ziffer 4 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 13. Dezember 2019 zum Wirtschaftsplan 2020 für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

200.000,00 €

(i.W.: „Zweihunderttausend Euro “)

gemäß § 52 Abs.1 HKO i.V.m. den §§ 115 Abs.1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

gez.

Lindscheid
Regierungspräsidentin

3. Auslegung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 liegt zur Einsichtnahme vom **14.04.2020 bis 16.04.2020** und vom **20.04.2020 bis 23.04.2020** im Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen, Barbarossastraße 16-24, im Vorraum des Bürgerportals, (Barbarossastraße 24) jeweils in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**, öffentlich aus.

Gelnhausen, den 25.03.2020

**Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises**

gez.
Stolz
Landrat